

Fehlzeitenregelung in der Sek II

Gemäß dem Berliner Schulgesetz sind Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II nicht mehr schulpflichtig und besuchen die Schule freiwillig. Trotzdem sind sie weiterhin verpflichtet, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Für nicht volljährige Schülerinnen und Schüler obliegt es den erziehungsberechtigten Personen, Entschuldigungen gegenüber der Schule vorzulegen. Volljährige Schülerinnen und Schüler hingegen sind selbst verantwortlich für ihre Entschuldigungen. Falls eine Schülerin oder ein Schüler am Unterricht fernbleiben muss, gelten folgende Regelungen:

- Erziehungsberechtigte bzw. Volljährige sind dazu verpflichtet, die Schule am ersten Tag des Fernbleibens schriftlich in Kenntnis zu setzen - **bis spätestens 16:00 Uhr** per E-Mail über info@mentora-gymnasium.de
- Bei krankheitsbedingtem Fehlen Volljähriger ist binnen drei Tage der Nachweis durch ärztliche Bescheinigung zu führen. Bei Minderjährigen kann der Nachweis durch ärztliche Bescheinigung gefordert werden. Ärztliche Bescheinigungen von online Ärzten können nicht berücksichtigt werden.
- Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur oder angekündigte sonstige Leistungsbewertung krankheitsbedingt, ist die Versäumnis binnen drei Tage und durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachholleistungen. Liegt keine ärztliche Bescheinigung vor, so erfolgt eine Bewertung mit 0 Punkten.
- Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur oder angekündigte sonstige Leistungsbewertung aus durch sie oder ihn zu vertretenden Gründen oder liegt keine ärztliche Bescheinigung vor, so erfolgt eine Bewertung mit 0 Punkten. Dies gilt auch für Nachholleistungen und bei Verweigerung der Leistung.
- Wenn eine Schülerin oder ein Schüler am Tag der Klausur krank ist, gilt die Prüfungsunfähigkeit für den gesamten Schultag.
- Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler am Tag der Klausur oder angekündigten Leistungsbewertung ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

Verspätungen

- Verspätungen gelten ab der ersten Minute und werden im Zeugnis vermerkt.
- Die Lehrkraft kann Zuspätkommende daran hindern, den Unterrichtsraum zu betreten. In diesem Fall werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler gebeten, im Foyer zu warten, bis die nächste Unterrichtsstunde beginnt oder gegebenenfalls bis zur nächsten Pause.
- Sollte während dieser Zeit eine Lernerfolgskontrolle stattfinden, die auch die Bewertung der Mitarbeit beinhaltet, wird bei unentschuldigter Abwesenheit 0 Notenpunkte vergeben.

Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen

- Schülerinnen und Schüler können aufgrund zwingender gesundheitlicher Gründe ganz oder teilweise von der Teilnahme am Sportunterricht befreit werden. Der Antrag auf eine längerfristige Befreiung vom Sportunterricht, muss durch eine Bescheinigung des Arztes unterstützt werden.
- Die Schülerin/der Schüler nimmt dennoch am Unterricht teil und erhält von der Lehrkraft andere Aufgaben.

Unentschuldigte Fehlzeiten und deren Konsequenzen

Unentschuldigte Fehlzeiten werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt. Wenn Schülerinnen oder Schüler häufig unentschuldig fehlen oder häufig Unterricht versäumen, und dadurch die Annahme entsteht, dass ihre Gesamtleistung in einem Fach nicht mehr beurteilt werden kann, wird dies von den Fachlehrkräften der Schulleitung gemeldet. Die Schulleitung wird dann eine schriftliche Abmahnung aussprechen.

Falls eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht versäumt und dadurch die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden kann oder eine Unterrichtsleistung mit ungenügend bewertet wird, wird die Belegungsverpflichtung (in der Qualifikationsphase) in diesem Fach nicht erfüllt. Ein längeres, unentschuldigtes Fehlen, kann zu einer Kündigung des Schulvertrages führen (s. Schulvertrag).

Freistellungen vom Unterricht aus wichtigem Grund

Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag aus sehr wichtigen Gründen vom Unterricht freigestellt werden, sofern an dem betreffenden Tag keine Klausur stattfindet. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Facharzttermine, die aus nachvollziehbaren Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden können (durch ärztliche Bescheinigung am nächsten Schultag nachzuweisen) und/oder
- familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis.

Andere Familienfeste, Zahnarzt- und Arztbesuche sowie andere Termine sind vorhersehbare Termine und sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.



.....

Ich/Wir haben Kenntnis von den Regelungen zur Fehlzeitenregelung in der Sekundarstufe II genommen.

.....
Vorname, Name der Schülerin / des Schülers

Berlin, den

.....
Unterschrift Schülerin / Schüler

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte/er